

Häusliche Abwasserbeseitigung im Außenbereich

Merkblatt zum Erlaubnis Antrag nach §§ 8, 9 und 10 WHG

Der Antrag ist

- durch einer Fachfirma für Kleinkläranlagen zu erstellen. Eine Liste möglicher Firmen finden Sie in unserem Serviceportal unter coe.de/abwasser.
- vollständig, unterschrieben und in **3-facher Ausfertigung** einzureichen.

Unterlagen für den Weiterbetrieb einer Kleinkläranlage:

- a) Antragsvordruck
vollständig ausgefüllt; verfügbar im Serviceportal
- b) Zustandsnachweise
 - o der vorhandenen Mehrkammergrube sowie
 - o der vorhandenen biologische Nachreinigungsstufe.Die Anlage muss für die Prüfung entleert und gereinigt sein. Die Nachweise sind – schriftlich und fotografisch – von einer Fachfirma für Kleinkläranlagen oder einem Sachverständigen zu erstellen.
- c) aktuelles Wartungsprotokoll und aktuelle Abwasseranalyse
mit Bestimmung des Parameters CSB
- d) ein neuer Lageplan
sofern sich Änderungen ergeben haben (z.B. Verrohrung des Gewässers)

Unterlagen für den Neubau oder die Sanierung eine Kleinkläranlage:

- a) Antragsvordruck
vollständig ausgefüllt; verfügbar im Serviceportal
- b) Übersichtsplan
mit Verlauf des Einleitungsgewässers
- c) gültiger Katasterplanausschnitt (Flurkarte)
mit eingetragener Einleitungsstelle und Verlauf des Einleitungsgewässers
- d) Lageplan
im Maßstab 1 : 500
mit Fließrichtung des Gewässers und genauer Lage der geplanten Anlage (Gebäude, Klärgruben, Nachklärsystem, Schächte zur stoßweisen Beschickung, Kontrollschächte, Sammelschächte, Pumpwerke, Schmutz- und Regenwasserleitungen, Jauchegruben, Dungplatten, Silos, Gewässer, Teiche, Schlammfang, Fettabscheider usw).
Der Standort der Anlage ist so zu planen, dass die Schlammmentnahmewagen der Gemeinde ihn das ganze Jahr über anfahren könnten. Dies gilt auch dann, wenn der Klärschlamm zunächst auf eigene Ackerflächen ausgebracht werden soll.
- e) höhenmäßiger Nachweis
Längsschnitt vom Gebäude bis zum Einleitungsgewässer (Sohle)
Sämtliche Sohlhöhen der Rohrleitungen im jeweiligen Ein- und Auslaufbereich der betroffenen

Bauwerke und der Einleitungsstelle sowie der Längsvermaßung sind anzugeben.
Die Höhenangaben sind auf einen unveränderbaren Bezugspunkt zu beziehen.
Die Ablaufleitung muss bei kleineren Gewässern mindestens 15 cm über Grabensohle und bei größeren mindestens 10 cm über Mittelwasser rückstaufrei ausmünden, ggf. ist das Abwasser über eine Hebeanlage einzuleiten.

- f) Bauzeichnung der Kläranlage und Nachklärstufe
sowie ggf. des Schlammfanges und Fettabscheiders (Grundriss, Schnitt)
- g) abwassertechnische Berechnung
- h) die bauaufsichtliche Zulassung oder Leistungserklärung des Herstellers (bitte nur in einfacher Ausfertigung)
ODER bei Pflanzenkläranlagen oder Klärteichen eine Anleitung für den Einbau, Betrieb und die Wartung vom Planverfasser oder vom Hersteller der Anlagen.

Optional erforderliche Unterlagen

(betrifft Klärteiche, Versickerungen, Klärschlammausfuhr)

- a) ein aktueller Flächennachweis der Landwirtschaftskammer NRW (optional)
Sollten Sie den Klärschlamm auf eigenbewirtschaftete Ackerflächen von min. 1 ha Fläche ausbringen wollen, ist ein aktuelles Flächenverzeichnis der Landwirtschaftskammer NRW vorzulegen, aus dem die Größe der Fläche und die Art der Nutzung hervorgeht. Nicht möglich, wenn Wohnungen fremdvermietet werden.
- b) ein Bodengutachten für Klärteiche (optional)
nur bei Nachklärteichen ohne Folienabdichtung erforderlich.
- c) ein Bodengutachten für Versickerung (optional)
Sollten Sie die Abwässer ins Grundwasser, statt in ein oberirdisches Gewässer einleiten wollen, ist die Eignung des Untergrundes durch ein Bodengutachten nachzuweisen. Die Versickerung hat entsprechend der DIN 4261-5 zu erfolgen. Eine den DIN-Vorschriften entsprechende Bauzeichnung und klärtechnische Berechnung ist vorzulegen. Hierbei sind die Bodenart auf dem Grundstück, der Grundwasserstand sowie die Abwassermengen zu berücksichtigen. Die Versickerungsfläche muss mindestens 50 m von Brunnenanlagen/Bohrlöchern entfernt sein.

Rechtliche Hinweise zur Antragstellung:

- Bemessung, Gestaltung, Betrieb und Wartung der Kleinkläranlage richten sich nach den einschlägigen DIN-Vorschriften, den Merkblättern des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), den DWA Arbeits- und Merkblättern und den europäischen Normen (EN).
- Die Zeichnungen und Pläne sind entsprechend der Bauprüfverordnung (BauPrüfVO) bzw. den einschlägigen DIN-Vorschriften zu gestalten.
- Es gelten ferner das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Landeswassergesetz (LWG NRW).

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die technische Sachbearbeitung

- für Ascheberg, Nottuln und Senden: Herr Lennartz, Tel. 02541-18 7350
- für Billerbeck, Havixbeck und Rosendahl: Frau Niehaves, Tel. 02541-18 7340
- für Coesfeld und Dülmen: Herr Niermöller, Tel. 02541-18 7351
- für Lüdinghausen, Nordkirchen und Olfen: Frau Wiengarn, Tel. 02541-18 7325